## Verordnung über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund des Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage erlässt die Stadt Grafenau folgende Verordnung:

§ 1

Im Gebiet der Stadt Grafenau wird der Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen – ausgenommen Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag sowie 1. und 2. Weihnachtsfeiertag – ab 12:00 Uhr zugelassen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grafenau, den 31.08.2006

STADT GRAFENAU

P e t e r 1. Bürgermeister